

Lieferkettengesetz darf nicht abgeschwächt werden!

Stellungnahme der Initiative Lieferkettengesetz zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Berlin, 29.8.2025

Im Referentenentwurf zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) schlägt das Bundesarbeitsministerium eine massive Abschwächung des LkSG vor, indem es sowohl die Berichtspflichten als auch Sanktionen für zentrale Elemente der Sorgfaltspflichten abschaffen will. Dies untergräbt den endlich erreichten stärkeren Schutz von Menschenrechten und Umwelt in Lieferketten weltweit.

Wir lehnen den Referentenentwurf daher ab und fordern Bundesregierung und Bundestag auf, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht zu beschließen.

Eine Abschwächung des LkSG ist auch insofern nicht geboten, als mit der europäischen Lieferkettenrichtlinie Sanktionen wieder eingeführt werden müssten, die jetzt abgeschafft werden sollen. Was Unternehmen stattdessen brauchen, sind Kontinuität und Planungssicherheit. Dies bestätigt u. a. eine [Umfrage des Jaro-Instituts](#), gemäß derer für Unternehmen bürokratische Entlastung in ganz anderen Bereichen als dem LkSG im Vordergrund steht, wie zum Beispiel die Senkung von Energiekosten oder die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Unzureichende Beteiligungsfrist

Die extrem kurze Anhörungsfrist von weniger als 24 Stunden steht im starken Missverhältnis zur Bedeutung der Themen Menschenrechte und Umweltschutz. Daher beschränkt sich die folgende Stellungnahme auf wenige Punkte.

Sanktionen: Motor für Prävention

Der Entwurf schwächt die Sanktionsmöglichkeiten des BAFA für Verstöße gegen Sorgfaltspflichten erheblich ab. Insbesondere ist bedenklich, dass fehlende oder unvollständige Risikoanalysen künftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit gelten sollen.

Risikoanalysen sind jedoch die Grundlage aller weiteren Maßnahmen: Werden Risiken nicht regelmäßig überprüft, ist es für Unternehmen umso schwieriger, diesen zu begegnen. Dies untergräbt insbesondere die präventive Kraft des Gesetzes, wodurch Prävention zugunsten reaktiven Handelns in den Hintergrund gerät. Auch weitere Verfehlungen – wie die fehlende Festlegung von Zuständigkeiten, mangelnde Überprüfung der Maßnahmeneffektivität oder Verstöße gegen umweltbezogene Risiken – sollen ohne Sanktion bleiben. Dies reduziert den Anreiz für verantwortungsvolles Handeln insbesondere bei denjenigen Unternehmen, die sich auch bisher schon wenig um ihre Lieferketten gekümmert haben. Die Abschaffung von Sanktionen kommt einer Aufforderung zur Nachlässigkeit gleich. Dass Freiwilligkeit nicht ausreicht, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße zu verhindern, haben die vergangenen Jahrzehnte zu Genüge bewiesen. Unternehmen, die sich bereits auf die Erfüllung des LkSG eingestellt haben, sehen sich mit einer erneuten Neuregelung konfrontiert und erhalten durch die vorgeschlagenen Änderungen des LkSG keinerlei Wettbewerbsvorteil.

Berichtspflichten: Fundament für Transparenz

Auch die vorgesehene Abschaffung der Berichtspflichten ist abzulehnen. Sie sind für Unternehmen nicht nur eine Hilfestellung bei der Identifikation von Risiken, sondern auch essenziell für Vertrauen und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere den betroffenen Rechteinhabenden entlang der Lieferketten. Ohne die Berichterstattung durch Unternehmen ist die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sowohl für das BAFA als auch die Öffentlichkeit schwer nachvollziehbar. Eine Angleichung mit den Pflichten aus der europäischen Berichterstattungsrichtlinie CSRD sollte zwar erfolgen, aber erst dann, wenn es Klarheit darüber gibt, ob diese ausreichen werden, um den Anforderungen des LkSG zu genügen.

Internationale Standards als Maßstab

Die geplante Lockerung des LkSG würde Deutschland weiter vom internationalen Konsens, wie ihn etwa die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte formulieren, entfernen. Eine Abschwächung des LkSG steht zudem im Widerspruch zum europarechtlich und völkerrechtlich verankerten Verschlechterungs- bzw. Rückschrittsverbot beim Menschenrechtsschutz.